

Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Lippstadt vom 22.12.1980

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV: NW. 1979 S. 594) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268), in seiner Sitzung vom 15.12.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Lippstadt unterhält als öffentliche Einrichtung einen Krankentransport- und Rettungsdienst aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26.11.1975 (GV. NW. S. 148) in der Fassung des 2. Gesetzes zur Funktionalreform vom 18.09.1979 (GV. NW. S. 552).

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem beiliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wird ein bestelltes und bereits eingesetztes Fahrzeug des Krankentransport- und Rettungsdienstes nicht benutzt, werden die entsprechenden Gebühren des Gebührentarifs berechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) Wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat,
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig sind,
 - c) der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Für Benutzer, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind, erfolgt die Abrechnung mit der Kasse, wenn eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Krankentransport- oder Rettungsdienstes vorgelegt wird oder die Krankenkasse für das Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben hat.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Beendigung des Transportes fällig. Sie sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Lippstadt zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

- 6. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2012
- 7. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2015
- 8. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2017
- 9. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.04.2022

Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Lippstadt ¹

Tarif- stelle	Gegenstand / Gebühr
1.1	<p>Krankentransporte/Blutkonserventransporte entsprechend der Vorhaltezeiten gemäß dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Soest, montags bis freitags in der Zeit von 7.30 – 17.00 Uhr, samstags 7.30 – 15.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)</p> <p>Pauschalgebühr 186,00 €</p> <p>je Einsatz bis 50 km, für jede zusätzlichen angefangenen 50 km wird die Gebühr ein weiteres Mal erhoben.</p>
1.2	<p>Rettungsdiensteinsätze (zeitunabhängig), Inkubatortransporte (zeitunabhängig) sowie Krankentransporte außerhalb der Vorhaltezeiten des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Soest und an gesetzlichen Feiertagen (vgl. Ziffer 1.1)</p> <p>Pauschalgebühr 360,00 €</p> <p>je Einsatz bis 50 km, für jede zusätzlichen angefangenen 50 km wird die Gebühr ein weiteres Mal erhoben.</p>
1.3	<p>Notarzteinsatz (zeitunabhängig)</p> <p>Pauschalgebühr 725,00 €</p> <p>je Einsatz bis 50 km, für jede zusätzlichen angefangenen 50 km wird die Gebühr ein weiteres Mal erhoben.</p>

¹ Gebührentarif neugefasst durch Ratsbeschlüsse vom 18.06.1984, 21.01.1991, 15.03.1993, 28.05.2001, 19.05.2008, 19.12.2011, 17.11.2014, 20.03.2017 und 19.09.2022

Tarif- stelle	Gegenstand / Gebühr
1.4	<p>Fahrten vom Krankenhaus oder Arzt zurück zur Wohnung des Patienten (Rückbeförderung) sind nach den Sätzen der jeweiligen Tarifstellen (1.1 oder 1.2) zu berechnen.</p> <p>Eine Begleitperson wird für jeden Kranken frei befördert. Für jede weitere Person erfolgt die gleiche Berechnung wie bei einem Kranken. Der Mitnahmeanspruch besteht nur für die eigentliche Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt.</p>

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Kranker/ Verletzter wird für jede Person die volle Gebühr erhoben. Maßgebend für die Zuordnung zu einer Tarifstelle ist der Beginn (Datum/ Uhrzeit) des Transportes. Bei Übernahme der Gebühren durch einen Dritten (Krankenkasse, Sozialleistungsträger u. a.) ist der Nachweis der Kostenübernahme oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei Rückbeförderung ist die Tarifstelle 1.4 anzuwenden.

Der Gebührenberechnung wird die auf volle km aufgerundete Fahrtstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrtstrecke in diesem Sinne gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Einsatzfahrzeugs bis zum Zielort des Transportes und zurück. Für die Ermittlung der km-Zahl ist das Ergebnis des Tachometers bzw. Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gelten die Entfernungen von Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.